



An den Grossen Rat

13.1776.01

PD/P 131776

Basel 20. November 2013

Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2013

Ratschlag betreffend Erneuerung des Subventionsvertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt und familia (ehem. Basler Frauenverein am Heuberg) für die Frauenberatungsstelle für die Betriebsjahre 2014 bis 2017

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Subventionsbegehren von Familiea.....	4
3. Statistische Angaben	4
4. Finanzierung	5
5. Beurteilung des Begehrens	6
5.1.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe (§ 5 Abs. 2 lit. a des Subventionsgesetzes)	6
5.1.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe (§ 5 Abs. 2 lit. b des Subventionsgesetzes)	7
5.1.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und der Nutzung ihrer Ertragsmöglichkeiten (§ 5 Abs. 2 lit. c des Subventionsgesetzes)	7
5.1.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 5 Abs. 2 lit. d des Subventionsgesetzes)	8
6. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die vorliegende Erneuerung der bisherigen Vereinbarung zwischen familiae für die Frauenberatungsstelle für weitere vier Jahre vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 zu genehmigen.

Betriebsbeitrag 2014 bis 2017 CHF 380'000 p.a.

Die Ausgabe ist im Budget 2014 eingestellt.

Die Subventionsgewährung basiert auf § 5 Abs. 2 Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 (SG 610.500) i.V. mit § 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG; SG 140.100).

2. Begründung

2.1 Ausgangslage

familiea (ehem. Basler Frauenverein am Heuberg) führt seit 1907 eine polyvalente Frauenberatungsstelle für Frauen von 18 Jahren bis zum AHV-Alter mit Wohnsitz in Basel-Stadt, die nicht von einer anderen Beratungsstelle unterstützt werden und/oder nicht in der Lage sind, sich privat beraten zu lassen.

Seit 1975 gewährt der Grosse Rat der Trägerschaft Betriebskostenbeiträge. Zurzeit besteht zwischen familiea und dem Kanton Basel-Stadt (ehemals Justizdepartement, neu Präsidiialdepartement) eine Subventionsvereinbarung, die per 31. Dezember 2013 ausläuft.

Im Jahr 2012 hatte die Frauenberatung (210% Sozialarbeit und Leitung, 40% juristische Beratung, 20% Sekretariat) 611 Klientinnen und führte etwa 2'706 Beratungsgespräche (Einzelberatung, Gruppenangebote, telefonische Beratungen); der Dreijahresdurchschnitt liegt bei 608 Klientinnen und 2'582 Beratungen. Ausserdem vermittelt familiea finanzielle Unterstützung an Klientinnen in schwierigen Lagen.

Die Frauenberatung von familiea berät und unterstützt Frauen mit persönlichen, sozialen, finanziellen und rechtlichen Problemen, die sich vorwiegend in folgenden Themenbereichen bewegen:

- Beziehungskonflikte / Trennung / Scheidung / Gewalt (Triage)
- Schwangerschaft / Mutterschaft
- Finanzielles / Schulden
- Arbeit / Beruf / Erwerbslosigkeit
- Sozialversicherungsfragen
- Rechtliche Fragen

Sie informiert Frauen über ihre Ansprüche und Pflichten, unterstützt sie bei deren Durchsetzung und motiviert zur Selbständigkeit. Es findet eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen statt (Triage). Zudem leistet sie Soforthilfe: Jährlich wird finanzielle Unterstützung in der Höhe von durchschnittlich 130'000 Franken vermittelt. Diese Gelder werden zum grössten Teil für die armutsbetroffenen Klientinnen als Spenden eingeholt und direkt an sie weiter geleitet.

Die Frauenberatung mit Rechtsberatung von familia ist die einzige Beratungsstelle, bei der Frauen ganzheitlich mit ihren Anliegen beraten werden können. Im Bereich der Rechtsberatung wird vor allem Beratung im Bereich Familienrecht, Eheschutz und Kinderschutzfragen, Ausländerrecht nachgefragt. Die Zusammensetzung eines interdisziplinären Teams, bestehend aus erfahrenen Sozialarbeiterinnen und einer Juristin, ermöglicht ein effektives und effizientes und vor allem lösungsorientiertes Arbeiten.

Die seit über 100 Jahren existierende polyvalente Frauenberatungsstelle entspricht nach wie vor einem grossen Bedürfnis. Der umfassende und ganzheitliche Problemlösungsansatz überzeugt insbesondere in Bezug auf die konstant hohe Anzahl von Klientinnen, die mit vielschichtigen, komplexen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Die Frauenberatung trägt mit ihrem Konzept der Polyvalenz zur langfristigen sozialen und finanziellen Stabilisierung und Selbständigkeit der Klientinnen bei und stellt auch für Migrantinnen ein niederschwelliges (Integrations-) Angebot dar. Die Nachfrage nach Rechtsberatung ist nach wie vor gross.

2.2 Subventionsbegehren von familia

familia beantragt mit Schreiben vom 21. Januar 2013 die Weiterführung des Subventionsverhältnisses für die Jahre 2014 bis 2017 in der Höhe von unverändert 380'000 Franken p.a.

3. Statistische Angaben

Im Jahr 2012 hatte die Frauenberatung 611 Kundinnen und führte 2'706 Beratungsgespräche; der Dreijahresdurchschnitt liegt bei 608 Kundinnen und 2'582 Beratungen. Ausserdem vermittelt familia finanzielle Unterstützung in der Höhe von durchschnittlich 130'000 Franken pro Jahr. Dieser Betrag wird wie folgt generiert: Einerseits werden externe Beiträge vermittelt (Spenden von externen Stiftungen: ca. 100'000 Franken; aus Erlassgesuchen: 20'000 Franken), andererseits werden eigene Mittel von familia aus internen Fonds eingesetzt (ca. 10'000 Franken).

Leistung 2009 – 2012 :

	2009	2010	2011	2012
Klientinnen	588	570	644	611
– Sozialberatung	318	397	426	416
– Rechtsberatung	205	145	149	150
– Sozial- und Rechtsberatung	65	28	69	45
Beratungs- und Kontaktgespräche	2'063	2'493	2'549	2'706
Anzahl telefonische Kontakt	2'108	2'271	3'060	3'477
Beantragte Unterstützung	168'665	107'352	176'675	189'079
Finanzielle Unterstützung, CHF	118'715	102'247	145'983	147'013
– aus eigenen Mitteln (interne Fonds)	13'405	11'477	11'412	5'588
– auf Gesuche an externe Stiftungen	42'334	70'260	120'841	124'591
– auf Erlassgesuche	62'976	20'510	13'730	16'834

4. Finanzierung

Die Kostenentwicklung 2009 bis 2012 und das Budget 2013 präsentieren sich wie folgt:

Kostenentwicklung 2009 bis 2012 (in Franken)

	2009	2010	2011	2012
Personalaufwand	-256'841	-263'184	-280'693	-259'676
Sachaufwand	-27'824	-29'728	-46'710	-41'077
Sekretariat, IT, HR, Finanzen, Geschäftsstelle	-70'064	-72'409	-84'531	-123'008
Total Aufwand	-354'729	-365'321	-411'934	-423'761
Freiwilliger Beitrag Klientinnen	+1'340	+4'495	+350	+1'105
Diverser und a.o. Ertrag	+1'028	+ 1'643	0	0
Subvention BS	+380'000	+380'000	+380'000	+380'000
+Bildung/-Auflösung Rücklagen	+27'639	+20'817	-31'584	-42'656
Rücklagen	248'849	269'666	238'082	195'426

Jahresschätzung 2013 (in Franken)

	2013
Personalaufwand	-327'980
Sachaufwand	-41'900
Sekretariat, IT, HR, Finanzen, Geschäftsstelle	-111'720
Total Aufwand	-481'600
Freiwilliger Beitrag Klientinnen	0
Diverser und a.o. Ertrag	-17'500
Subvention BS	+380'000
Auflösung Rücklagen	-119'100
Rücklagen	76'326

Der Aufwand ist von 354'729 Franken im Jahr 2009 auf 423'761 Franken im Jahr 2012 angestiegen; und steigt 2013 mit einem budgetierten Aufwand von 481'600 Franken weiter an. Dieser Anstieg erfolgt aus mehreren Gründen:

1. Die Erhöhung des Personalaufwandes liegt in den jährlichen Lohnerhöhungen und allfälligen Anpassungen der Sozialversicherungen einerseits.
2. Andererseits ergibt sich die Differenz aus den relativ tiefen Personalkosten im 2012 aus den Einsparungen durch eine Vakanz in der Leitung von vier Monaten. Die höheren Personalkosten im 2013 resultieren aus einem ausserordentlichen Personalaufwand, der eine Langzeiterkrankung einer langjährigen Mitarbeiterin abgedeckt hat (24'000 Franken).
3. Die Erhöhung des Sachaufwandes ist insbesondere auf die neuen Mieträumlichkeiten an der Gerbergasse zurückzuführen. Durch die neuen Räumlichkeiten konnten folgende Vorteile einer modernen Beratungsstelle umgesetzt werden: barrierefreier Zugang zur Beratungsstelle, separater Wartebereich für die Kundinnen, eigenes Büro für die Rechtsberatung, Unabhängigkeit von der Geschäftsstelle von familia und dadurch erhöhter Datenschutz, Wegfall der beengten Platzverhältnisse an der Freie Strasse (um 20'000 Franken erhöhte Miete).
4. Der Aufwand für das Sekretariat, die IT, das HR, die Finanzen und der Geschäftsstelle sind aufgrund Lohnerhöhungen, Zentralisierung von Dienstleistungen und der Erhöhung der IT-Kosten (neue Software) angestiegen.

5. In der Erfolgsrechnung für das Jahr 2013 sind ausserdem die Umzugskosten berücksichtigt (17'000 Franken).
6. Die Rücklagen wurden entsprechend dem Subventionsvertrag aufgelöst um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Budget 2014 bis 2017 (Jahresdurchschnitt in Franken)

Aufwand		Ertrag	
Besoldungen	263'000		
Sozialleistungen	52'600		
Übriger Personalaufwand	6'600		
Total Personalaufwand	322'200		
Sachaufwand	50'500		
Sekretariat, IT, HR, Finanzen, Geschäftsstelle	77'700		
		Beitrag familiea	70'400
		Klientinnen	0
		Auflösung von Rücklagen	0
		Kantonsbeitrag	380'000
Total Aufwand	450'400	Total Ertrag	450'400

Für die folgende Subventionsperiode wird von einer leicht reduzierten Stellendotierung von insgesamt 260 Stellenprozenten ausgegangen: 210% Sozialarbeit und Leitung, 30% juristische Beratung, 20% Sekretariat (das Sekretariat wird über die Umlagen und nicht im Personalaufwand verrechnet).

Gemäss Budget 2014 bis 2017 beläuft sich das Aufwandniveau auf 450'400 Franken. Aufgrund der prekären finanziellen Verhältnisse der Klientinnen ist nicht von einem gesicherten Beitrag derselben auszugehen; er beläuft sich in der Regel auf 1'000 Franken bis 2'000 Franken, wird hier aber nicht budgetiert. Da die jährlichen Subventionen des Kantons in Höhe von 380'000 Franken die Kosten der Frauenberatung nicht decken, hat sich familiea für die nächste Subventionsperiode von 2014 bis 2017 entschieden, die Dienstleistung der Frauenberatung weiterhin aufrecht zu erhalten und mit einem durchschnittlich jährlichen Betrag – nach Auflösung allfälliger Rücklagen – von 70'000 Franken zu unterstützen. Diese Mittel stammen aus dem Vereinsvermögen. In dieser Zeitspanne, wird sich familiea mit der Teil-Finanzierung der Frauenberatung aus dem Vereinsvermögen auseinandersetzen und gegebenenfalls zukünftige Anpassungen vornehmen.

Der von familiea für die kommende Subventionsperiode (2014 bis 2017) beantragte unveränderte Subventionsbeitrag von jährlich 380'000 Franken an die Betriebskosten der Frauenberatungsstelle ist gerechtfertigt.

5. Beurteilung des Begehrens

5.1.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe (§ 5 Abs. 2 lit. a des Subventionsgesetzes)

Die Arbeit der Frauenberatungsstelle ist anerkannt und breit abgestützt, das öffentliche Interesse am Betrieb dieser polyvalenten Beratungsstelle unbestritten. Die Weiterführung des Subventionsverhältnisses steht ausser Frage.

Es besteht eine unvermindert grosse Nachfrage für das polyvalente Angebot und mit zunehmender Komplexität der Fälle ein erheblicher Bedarf an niederschwelliger Beratung und

Krisenintervention (Sozial- und Rechtsberatung in Trennungs- und Scheidungsfragen, Beziehungskonflikte, Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft/Mutterschaft, finanzielle Probleme, Budget- und Schuldenberatung, Fragen im Zusammenhang mit der Erwerbsarbeit und dem Beruf sowie rechtliche Fragen). Die meisten Klientinnen kommen u.a. aufgrund dringlicher finanzieller Probleme, häuslicher Gewalt und akuter Wohnungsnot zur Beratung und bewegen sich am Rande oder unter dem Existenzminimum.

5.1.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe (§ 5 Abs. 2 lit. b des Subventionsgesetzes)

familea (ehem. Basler Frauenverein am Heuberg) ist im Sozialbereich eine Organisation mit langjähriger Erfahrung. Die Frauenberatungsstelle besteht seit 1907 und liegt in der Verantwortung der Leiterin Beratungsstellen von familea. Die Beraterinnen der Frauenberatungsstelle – drei Sozialarbeiterinnen mit insgesamt 210, eine Juristin mit 40 Stellenprozenten – verfügen über anerkannte Fachausbildungen und erfüllen ihre Aufgabe sachgerecht und effizient. Die Frauen wenden sich in der Regel telefonisch an familea, die auch gut vernetzt mit anderen Stellen (wie etwa Fabe, Opferhilfe oder Infra) eine erste Triageaufgabe übernimmt. Durch einen intensiven Austausch, die Vernetzung und Kooperation sowie Triage mit den anderen Beratungsstellen entsteht eine effiziente Arbeitsteilung. Der Empfang von familea gewährleistet die gute Erreichbarkeit des Beratungsangebots. Nach einem kurzen Erstgespräch erfolgt die Zuteilung zur Rechts- bzw. Sozialberatung. Die Kombination aus Sozial- und Rechtsberatung ermöglicht es familea, Frauen niederschwellig und effizient zu beraten.

Die Arbeit erfolgt gut vernetzt mit kantonalen Stellen (z. B. Sozialhilfe, Steuerverwaltung, Amt für Sozialbeiträge, IV und Ergänzungsleitung und mit anderen sozialen Fachstellen und Einrichtungen in Basel). Durch den hohen Bekanntheitsgrad verweisen viele kantonale Stellen Klientinnen an die Frauenberatung, damit diese dort ergänzende Hilfe erhalten können. So werden kantonale Stellen durch administrative Hilfen für Kundinnen (z. B. Ausfüllen von Anträgen, Vorabklärungen der Anspruchsberechtigungen, Abklärung von subsidiären Ansprüchen, Erschliessen von Hilfsangeboten, finanzielle Unterstützungen, Begleitungen von besonders belasteten Frauen etc.) entlastet.

familea ist EFQM zertifiziert. Die Orientierung an einem Qualitätsmanagementsystem erlaubt der Frauenberatungsstelle eine ständige Evaluation ihrer Arbeit und die Anpassung an veränderte Bedürfnisse. Sämtliche Prozesse sind definiert, schriftlich festgehalten und werden regelmässig überprüft.

Die staatlichen Subventionen werden an familea ausgerichtet, welche ihrerseits der Frauenberatungsstelle die notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung stellt.

5.1.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und der Nutzung ihrer Ertragsmöglichkeiten (§ 5 Abs. 2 lit. c des Subventionsgesetzes)

familea steuert neben der ehrenamtlichen Arbeit des Vorstandes für die Frauenberatungsstelle finanzielle Mittel im Wert von rund 10'000 Franken bei.

Die Klientinnen werden gebeten, einen freiwilligen finanziellen Beitrag an die Gesamtkosten der Stelle zu leisten. Da die meisten Klientinnen die Beratungsstelle u.a. aufgrund grösster finanzieller Probleme aufsuchen und sich am Rande des Existenzminimums bewegen, ist auch eine geringe Kostenbeteiligung für die Ratsuchenden nur in den seltensten Fällen möglich. Die Erhebung verpflichtender Eigenbeiträge würde keine spürbare Entlastung auf der Kostenseite bringen und die existentiellen Probleme der ratsuchenden Frauen verschlimmern oder diese könnten in den schlimmsten Fällen das Angebot gar nicht mehr nutzen. Dennoch hält die Frauenberatung von familea die Frauen dazu an, sich nach ihren Möglichkeiten finanziell zu beteiligen. Die Beiträge der Klientinnen betragen lediglich rund 1'800 Franken. Viele der Frauen, denen es finanziell möglich ist, beteiligen sich denn auch mit Eigenbeiträgen; v.a. aus dem Bereich der Rechtsberatung erhält die Beratungsstelle auch Spenden von Klientinnen.

Zur Aufgabe der Frauenberatungsstelle gehört es, neben der Beratung auch notwendige Soforthilfe zu leisten: Jährlich wird finanzielle Unterstützung in der Höhe von durchschnittlich 130'000 Franken vermittelt. Diese Gelder werden für die armutsbetroffenen Klientinnen als Spenden eingeholt und als Soforthilfe direkt an sie weiter geleitet.

5.1.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 5 Abs. 2 lit. d des Subventionsgesetzes)

Die Leistungen der Frauenberatungsstelle sind im Sozialen Basel seit langem anerkannt und die Nachfrage ist unvermindert hoch. Keine andere Beratungsstelle im Kanton bietet diese Art von polyvalenter Beratung für Frauen in besonders prekären Situationen an. Der Verein Infra bietet nur offene Sprechstunden und keine ausführliche Beratung, Fabe legt den Schwerpunkt auf Familien, Paar- und Erziehungsfragen, alleinstehende Frauen gehören nicht zur Zielgruppe, Eifam ist Ansprechpartnerin für Alleinerziehende und bietet keine vergleichbare Beratung an und die Opferhilfe arbeitet gemäss gesetzlichem Auftrag gemäss Opferhilfegesetz, wenn keine akute Gefährdungssituation mehr besteht, werden die Frauen oft an die Frauenberatung von familia weiterverwiesen.

Die Frauenberatung mit Rechtsberatung von familia zeigt mit ihrem polyvalenten Ansatz ein klares und eigenständiges Profil, das sich von allen anderen vom Kanton Basel-Stadt finanziell unterstützten Beratungsstellen deutlich unterscheidet. Es findet somit keine parallele Subventionierung von vergleichbaren Angeboten statt.

Die Frauenberatungsstelle von familia erfüllt als Subventionsempfängerin ausserdem den von der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern grösstenteils ausgelagerten Verordnungsauftrag der Beratung von Privatpersonen zu voller Zufriedenheit. familia hat bisher alles daran gesetzt, seine qualitativ hoch stehenden Leistungen effizient und kostenbewusst anzubieten.

Würde familia dieses Angebot nicht mehr führen, müsste eine staatliche Stelle diese Aufgaben übernehmen. Ohne staatliche Subventionen wäre familia nicht in der Lage, dieses Beratungsangebot längerfristig weiterzuführen.

6. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlags gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Leitbild familiae
- Statuten familiae

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend Erneuerung des Subventionsvertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt und familia (ehem. Basler Frauenverein am Heuberg) für die Frauenberatungsstelle für die Betriebsjahre 2014 bis 2017

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

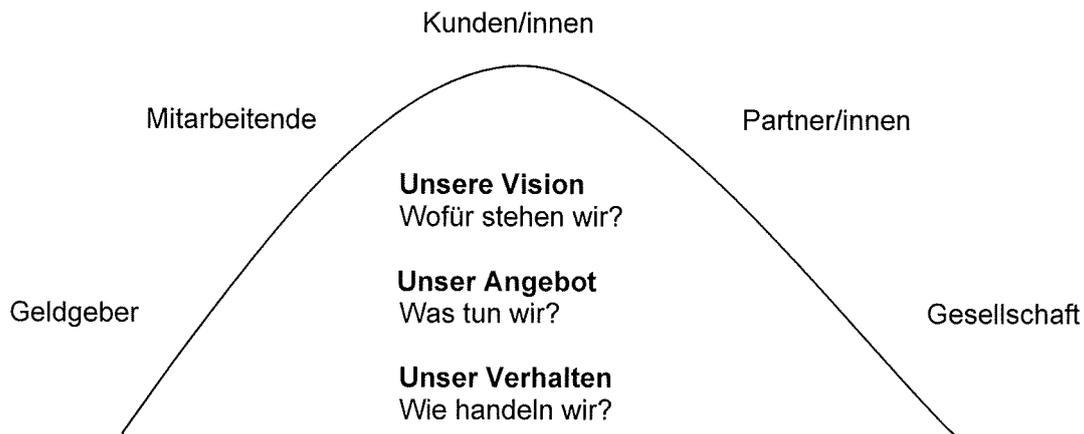
Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für Subventionen an die Frauenberatungsstelle von familia für die Jahre 2014–2017 werden Ausgaben von Fr. 1'520'000 (jährlich Fr. 380'000), nicht indexiert, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Der Beschluss unterliegt dem Referendum.

LEITBILD familea

Unser Leitbild steht für unser Selbstverständnis und erläutert unser Angebot und die Werte, die wir leben.



Unsere Vision

Der Tradition verbunden – der Zukunft verpflichtet!

Wir stehen ein für

- die Stärkung von Frauen, Kindern und Familien
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Chancengerechtigkeit und Integration
- Vielfalt und Vertrauen

Unser Angebot

Wir bieten folgende Dienstleistungen an:

- Kindertagesbetreuung
 - flächendeckend
 - quartierbezogen
 - finanziert von Kanton, Firmen und Eltern
- Stationäre Langzeitbetreuung (0-18 Jahre)
 - Angebot für das gesamte Kindesalter
 - auch Platzierung von Geschwistern möglich
 - zielorientierte Erziehungs- und Entwicklungsplanung
- Stationäre Kurzzeitbetreuung (6-13 Jahre)
 - Abklärung der aktuellen Situation und der Zukunftsperspektiven
 - individuelle Förderplanung
 - interne Schule
 - für Geschwisterplatzierung flexibler Altersbereich

- Flexibles stationäres Angebot (2-12 Jahre)
 - Entlastung von Familien in Notsituationen
 - Enge Zusammenarbeit mit den Eltern
 - Erziehungsberatung
- Mutter-Vater-Schule
 - Schulung und Erfahrungsaustausch in Gruppen von werdenden Eltern
 - persönliche, individuelle Beratung
 - Vermittlung von neuesten Erkenntnissen aus der Säuglingspflege
- Pflegefamiliendienst
 - kostenlose, freiwillige Beratung und Fortbildung für Pflegefamilien
 - Unterstützung durch Vernetzung der Pflegeeltern
 - Vermittlung von Pflegefamilien
 - kantonsübergreifendes Angebot
- Frauenberatung
 - Beratung und Unterstützung für Frauen in allen Lebenslagen
 - integrierte Rechtsberatung
 - parteilich für Frauen
- Beratung von KMU zu Fragen der Kinderbetreuung
 - individuell
 - massgeschneidert

Unser Verhalten

Wir sind eine konfessionell und parteipolitisch unabhängige Nonprofitorganisation und orientieren uns an den Bedürfnissen unserer Kundinnen und Kunden und an den Anforderungen unserer Geldgeber.

Wir beschäftigen professionelle Mitarbeitende, die eine besondere Eignung und eine Fachausbildung mitbringen und sich laufend weiterbilden.

Wir legen Wert auf gegenseitigen Respekt, Toleranz und Empathie.

Die Führungskräfte übernehmen Vorbildfunktion, pflegen eine offene Kommunikation und beteiligen die Mitarbeitenden an der Entwicklung der Organisation.

Wir arbeiten nach neuen Erkenntnissen von Forschung und Praxis.

Wir verpflichten uns zu hoher Qualität und überprüfen diese regelmässig durch interne und externe Audits.

Unser Verhalten prägt die Zusammenarbeit mit allen Interessengruppen:

Kunden/innen:

- Wir erfragen die Erwartungen unserer Kunden/innen und verbessern laufend unser Angebot.
- Unsere Erfahrung und Tradition setzen wir gezielt für unsere Kunden/innen ein.
- Wir sichern unsere hohe Qualität durch definierte Prozesse und Standards.

Mitarbeitende:

- Wir fördern Vielfalt, Professionalität und Eigenverantwortung.
- Unsere Mitarbeitenden haben Raum für die kreative Gestaltung ihres Arbeitsalltags.
- Wir anerkennen besonderes Engagement und Leistung.

Geldgeber:

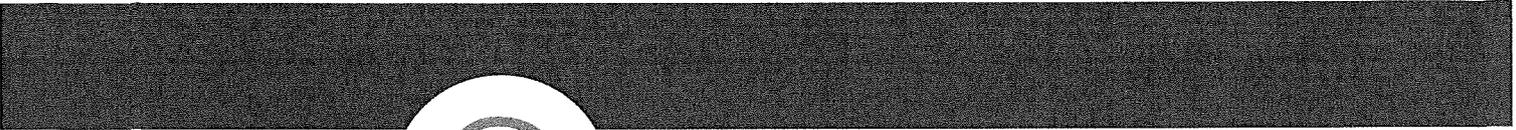
- Wir setzen die uns zur Verfügung gestellten Mittel überprüfbar wirkungsvoll und nachhaltig ein.

Partnerschaften:

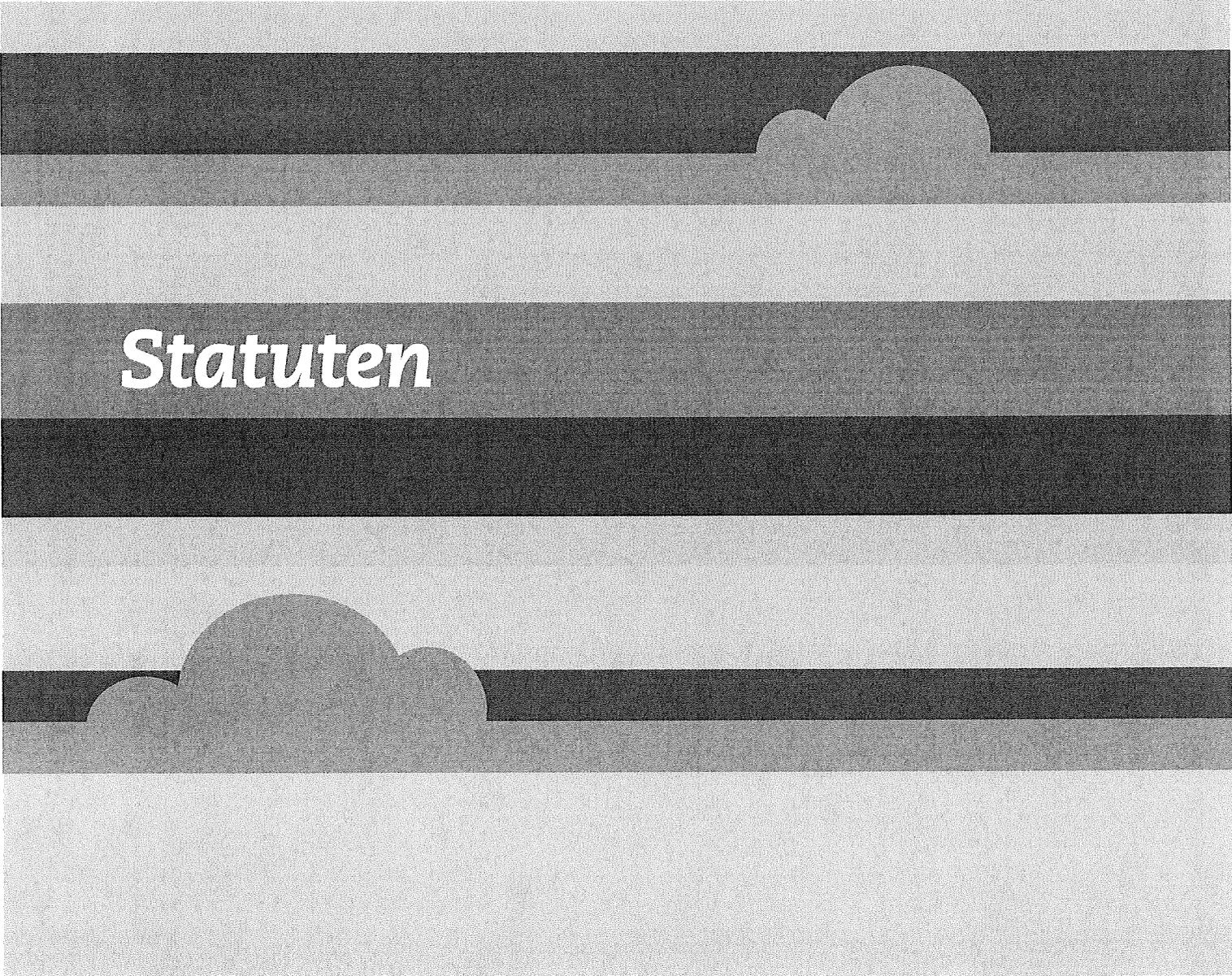
- Wir bauen auf Partnerschaften, die gegenseitigen Nutzen bringen.
- Die Zusammenarbeit ist unkompliziert und geprägt von Vertrauen.
- Wir sichern eine Infrastruktur, die unserem Angebot entspricht.

Gesellschaft:

- Wir kommunizieren offen und transparent.
- Wir arbeiten mit Ausbildungsstätten und Lehranstalten zusammen und engagieren uns in der Förderung des beruflichen Nachwuchses.
- Wir pflegen Kontakte mit unserem direkten Umfeld.
- Wir stehen in der Öffentlichkeit für unser Angebot und unsere Werte ein und nehmen Stellung zu sozialpolitischen Themen.
- Wir beobachten das soziale Angebot in Basel und sind bereit, bedarfsgerechte, neue Projekte und Dienstleistungen für Frauen, Familien und Kinder zu entwickeln.



familea  Für Frauen, Kinder
und Familien. Seit 1901.



Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «familea – Für Frauen, Kinder und Familien. Seit 1901.» kurz «familea» besteht mit Sitz in Basel ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
2. familea kann als Sektion oder als Mitglied anderen verwandten Organisationen beitreten.

Art. 2 Aufgaben/Zweck

familea setzt sich aktiv oder durch finanzielle Zuwendungen ein für

1. die Stärkung von Frauen, Kindern, Jugendlichen und Familien
2. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
3. Chancengleichheit und Integration

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sowohl Privatpersonen als auch Institutionen und Unternehmen können die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.
2. In der Zeit zwischen dem Versand der Einladung und der Mitgliederversammlung erfolgen keine Neuaufnahmen.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Anzeige eines Mitglieds auf Ende eines Kalenderjahrs
- b) wenn der Jahresbeitrag nach einmaliger Erinnerung nicht bezahlt wird
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Rekursrecht.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder eine Einberufung verlangt (Art. 64 ZGB).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) auf Antrag der Mitgliederversammlung
 - b) auf Antrag des Vorstandes
 - c) oder von Gesetzes wegen
4. Anträge oder Wahlvorschläge der Mitglieder, über die an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind bis spätestens Ende Februar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
 - Revisionsstelle
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Behandlung von Anträgen gemäss Art. 6, Ziff. 4 und 5
 - h) Statutenrevision
 - i) Auflösung des Vereins
6. Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Revisionsstelle aus.
7. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
8. Sie beschliesst mit einfachem Stimmenmehr, soweit Statuten oder Gesetz nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsident der Stichentscheid zu.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht gestattet.
10. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl und Abstimmung angeordnet werden.
11. Die Präsidentin/der Präsident – bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident – leitet die Versammlung. Sie/er sorgt für das Protokoll.

Art. 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Er ist unabhängig von der Anzahl anwesender Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er konstituiert sich selbst.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl kann in globo oder als Einzelwahl erfolgen.
3. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident werden einzeln gewählt.
4. Der Vereinsvorstand hat die Verantwortung für die Angelegenheiten des Vereins; zu diesem Zwecke kann er Reglemente erlassen und Kommissionen bilden.
5. Er bestimmt Personen, welche für den Verein zeichnungsberechtigt sind.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Bildung und Auflösung von Geschäftsfeldern
 - c) Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - e) Genehmigung des Organigramms
 - f) Beschlussfassung über die Ausgestaltung des Rechnungswesens, Aufsicht über die Finanzen und das interne Kontrollsystem (IKS)
 - g) Regelung des Auftragsverhältnisses zur Revisionsstelle

Art. 8 Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie führt jährlich eine ordentliche Revision durch und teilt das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit einem schriftlichen Bericht mit. Im Auftrag des Vereinsvorstands kann sie auch Spezialrevisionen vornehmen.

IV. Geschäftsleitung und Mitarbeitendenrechte

Art. 9 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder sind verantwortlich für das gesamte Dienstleistungsangebot und für die zweckmässige und rationelle Betriebsführung.

Art. 10 Die Mitarbeitendenrechte

Den Mitarbeitenden steht das Recht zu, eine Personalkommission (PEKOM) zu bestellen. Gesprächspartnerin/Gesprächspartner der PEKOM ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Das Reglement der PEKOM muss vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

V. Finanzielles

Art. 11

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen von familia bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Subventionen und Erträgen aus Dienstleistungen
 - c) Vermögensertrag
 - d) Zuwendungen und weiteren Einnahmen
3. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (Art. 6, Ziff. 5f).

Art. 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein.

Sofern die vorgeschriebene Anzahl der Teilnehmenden nicht erreicht wird, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche dann ungeachtet der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit zwei Dritteln Mehrheit gefasst werden.

Art. 15

Bei Auflösung des Vereins soll dessen Vermögen je nach Beschluss einer oder mehreren Organisationen zugewendet werden, die ähnliche Ziele wie familia verfolgen. Vorbehalten bleiben anders lautende rechtliche Bestimmungen.

Art. 16 Inkraftsetzung

Die revidierten Statuten werden spätestens per 31. Dezember 2011 in Kraft gesetzt. Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, die revidierten Statuten auch vor dem festgelegten Zeitpunkt in Kraft zu setzen.